

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung

Ausgabe 01.2005

D Reisegepäck (Modul 1)

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang

- D1 Versicherte Sachen und Kosten
- D2 Versicherte Gefahren
- D3 Kein Anspruch auf Leistungen

Schadenfall

- D4 Pflichten im Schadenfall
- D5 Berechnung des Schadens
- D6 Berechnung der Entschädigung

Weitere Bestimmungen

- D7 Ergänzende vertragliche Grundlagen
- D8 Begriffserklärungen

Versicherungsumfang

D1 Versicherte Sachen und Kosten

- 1.1 Versichert sind sämtliche Sachen zum Neuwert, welche die versicherten Personen für den persönlichen Bedarf auf die Reise gemäss Artikel A14.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen, mitnehmen.
- 1.2 Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird, werden bis zur Höhe von 20 % der in der Police aufgeführten Versicherungssumme für Reisegepäck übernommen.
- 1.3 Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten, die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehen.
- 1.4 Kinderwagen, Schlauch- und Faltboote sind nur während der Beförderung durch eine Transportunternehmung versichert. Filme und Datenträger sind nur zum Materialwert versichert.

D2 Versicherte Gefahren

- 2.1 Beschädigung und Zerstörung sowie plötzlicher, unvorhergesehener Verlust.
- 2.2 Nicht Auslieferung von Reisegepäck durch eine beauftragte Transportunternehmung.

D3 Kein Anspruch auf Leistungen

- Von der Deckung ausgeschlossen bleiben Schäden, die entstehen:
- 3.1 an Handelswaren, Berufswerkzeugen und Berufsutensilien;

- 3.2 an Fahrnisbauten;
- 3.3 an Fahrrädern, Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Booten je samt Zubehör (vorbehalten Artikel D1.4);
- 3.4 an Geldwerten, Schmucksachen, Fahrkarten, Briefmarken, Urkunden, Geschäftspapieren, Kunstgegenständen;
- 3.5 durch Feuer- und Elementarereignisse an Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- 3.6 durch Diebstahl, Verlieren, Verlegen und Vergessen;
- 3.7 durch Temperatur- und Witterungseinflüsse;
- 3.8 durch Abnutzung;
- 3.9 durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes;
- 3.10 während des Gebrauchs von Sportgeräten (z.B. Skiern) und Musikinstrumenten;
- 3.11 im Zusammenhang mit
 - a) kriegerischen Ereignissen;
 - b) Neutralitätsverletzungen;
 - c) Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - d) inneren Unruhen;
 - e) Erdbeben und vulkanischen Eruptionen;
 - f) Veränderungen der Atomkernstruktur;
 und den dagegen ergriffenen Massnahmen. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem dieser Ereignisse überrascht, setzen die Leistungen der Gesellschaft erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten aus.

Schadenfall

D4 Pflichten im Schadenfall

Reisegepäckschäden sind durch die Reise- oder Transportunternehmen bestätigen zu lassen.

- 5.3 Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.

D6 Berechnung der Entschädigung

- 6.1 Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:
 - a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
 - b) erst danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung;
 - c) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt.

Weitere Bestimmungen

D7 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung, A Gemeinsame Bestimmungen.

D8 Begriffserklärungen

8.1 Neuwert

Der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur und ein allfällig verbleibender Minderwert.

8.2 Ersatzwert

Wertbemessung zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Der Ersatzwert ist massgebend für die Höhe der Entschädigung.

8.3 Teilschaden

Ein Teilschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren Neuwert.

8.4 Geldwerte

Geld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

8.5 Schmucksachen

Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art.

8.6 Innere Unruhen

Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.